

Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 6. 12. 1989 — 1062 — 243 46-5 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 7/1990 S. 188

Anlage

Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, daß die Studierenden das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht haben und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im zweiten Studienabschnitt besitzen.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgeschlossen.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Aus Mitgliedern der Lehrerausbildung für das Lehramt an Gymnasien (LAGy) und das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (LABBS) wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Zwischenprüfungen. Er bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

— drei Professoren/Professorinnen (davon eine/einer LABBS),

— zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

— zwei Studierende (davon eine/einer LABBS).

Die Mitglieder des Prüfungsausschuß werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/-vertreterinnen in der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung (GKL) gewählt; sie müssen nicht Mitglieder der GKL sein. Die Studierenden können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine ständige Vertreterin/ein ständiger Vertreter werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende muß an der Lehrerausbildung für das Lehramt an Gymnasien, der/die stellvertretende Vorsitzende für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen beteiligt sein.

(6) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte bezüglich des LAGy dem/der Vorsitzenden, bezüglich des LABBS dem/der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; sie vertreten sich bei den übertragenen Aufgaben gegenseitig. Sie werden vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt. Gegen deren Entscheidungen können die Betroffenen den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so end-t auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

§ 4

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats. Als Prüferinnen/Prüfer können die auf Lebenszeit angestellten Lehrenden sowie die Mitglieder des Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für Lehramter aus dem Bereich der Universität Oldenburg, darüber hinaus solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. Als Beisitzerin/Beisitzer kann bestellt werden, wer eine Hochschulabschlußprüfung im betreffenden Prüfungsfach bestanden hat.

(2) Die Studierenden können für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferinnen/Prüfer, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 5

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines zu prüfenden Studierenden ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Lehramtsstudiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Vorschlag des zuständigen Fachbereichs über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Auf die Zwischenprüfung werden Zwischenprüfungen an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Dabei gilt die Vordiplomprüfung in einem wissenschaftlichen Studiengang bzw. die Magisterprüfung (Hauptfach) als der Prüfung im entsprechenden Unterrichtsfach gleichwertig.

§ 9

Zulassungsverfahren

(6) Auf die Teilprüfung in einem Unterrichtsfach wird die Diplomprüfung an einer Fachhochschule in einem entsprechenden Fach angerechnet.

(7) Als Zwischenprüfung wird die erste Staatsprüfung in einem Lehramtsstudiengang angerechnet, soweit die Unterrichtsfächer übereinstimmen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuß. Dabei werden die Bewertungen der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen übernommen. Soweit Prüfungsleistungen nur als eine Teilprüfung und/oder nur für einzelne Prüfungsgebiete einer Teilprüfung angerechnet werden, ist für das weitere Unterrichtsfach und/oder für die weiteren Prüfungsgebiete die Zwischenprüfung gemäß § 10 durchzuführen; § 10 Abs. 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Einer Anrechnung von Prüfungsleistungen steht nicht entgegen, daß bei ihnen andere Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen waren; die Studierenden sind darauf hinzuweisen, welche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung gemäß § 8 zugleich Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß PVO-Lehr I sind.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen, oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist abgeht haben.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die durch ihr Verhalten die Durchführung der Prüfungsleistung schuldhaft unmöglich machen, können von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Gegen die Entscheidung können die Studierenden Widerspruch beim Prüfungsausschuß einlegen.

(5) Im Falle der Benotung (§ 12) tritt an die Stelle von „nicht bestanden“ die Note „ungenügend (6)“.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Anlage 1 bzw. 2 und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots erfüllt.

(2) Soweit Sprachkenntnisse Zulassungsvoraussetzungen sind, gilt für den Nachweis Anlage 3. Wer Sprachkenntnisse in Latein und in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen hat und beide Nachweise bei Studienbeginn noch nicht erworben hat, braucht zur Zwischenprüfung lediglich Kenntnisse in Latein nachzuweisen; das Zwischenprüfungszeugnis erhält dann den Vermerk, daß die Kenntnis der weiteren Sprache zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen ist.

(3) Zur Zwischenprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt im gleichen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festzusetzenden Zeitraumes innerhalb der ersten Hälfte des Semesters, in dem die Studierenden die Zwischenprüfung ablegen werden, zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß § 8 Abs. 1,
2. ggf. Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen auf die Zwischenprüfung gemäß § 10 Abs. 4 sowie ggf. von Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 bis 7,
3. ggf. der Antrag auf Benotung gemäß § 12,
4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt im selben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, oder es entscheiden die von ihm beauftragten Prüferinnen/Prüfer. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Zwischenprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Teilprüfung im ersten und zweiten Unterrichtsfach; dabei gilt die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Unterrichtsfach. In jeder Teilprüfung wird — vorbehaltlich des Absatzes 4 — eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete nach Maßgabe der Anlage 1 bzw. 2. Sie dauert je Kandidatin/Kandidat und Prüfungsgebiet etwa 15 Minuten. Ist nach Anlage 1 oder 2 in einem Unterrichtsfach nur ein Prüfungsgebiet zu prüfen, so dauert die mündliche Prüfung je Kandidatin/Kandidat etwa 30 Minuten. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer statt.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden in der zweiten Hälfte des Semesters, in dem die Studierenden zur Zwischenprüfung zugelassen worden sind, abgelegt. Der Zwischenprüfungsausschuß kann auf Antrag der Studierenden Ausnahmen zulassen.

(4) Auf Antrag können auf eine der beiden Teilprüfungen gemäß Absatz 1 Studienleistungen angerechnet werden, soweit sie nach Inhalt, Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung in einem Prüfungsgebiet gleichwertig sind. Die Möglichkeit, solche Studienleistungen zu erbringen, ist abhängig von einem entsprechenden Lehrangebot in den jeweiligen Unterrichtsfächern gemäß Studienordnung. Wenn in diesem Unterrichtsfach Studienleistungen nicht für alle Prüfungsgebiete der Teilprüfung angerechnet werden, so ist für die fehlenden Prüfungsgebiete die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 durchzuführen; Absatz 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Sind auf die Teilprüfung in einem Unterrichtsfach Studienleistungen angerechnet worden, so können auf die Teilprüfung im anderen Unterrichtsfach Studienleistungen nicht angerechnet werden.

(5) Auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistungen setzen die regelmäßige und erfolgreiche Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung des Unterrichtsfaches im ersten Studienabschnitt einschließlich schriftlicher oder schriftlich dokumentierter mündlicher bzw. praktischer Leistungen voraus. § 11 ist sinngemäß anzuwenden. Wird gemäß § 12 Benotung beantragt, so sind mindestens mit „ausreichend (4)“ benotete Studienleistungen vorzulegen.

(6) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Als Studienleistungen können Gruppenleistungen auf die Prüfung angerechnet werden. In beiden Fällen soll die Gruppe in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende bzw. anzurechnende Beitrag des/der einzelnen muß wesentlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(7) In den Anlagen 1 und 2 können für einzelne Unterrichtsfächer Regelungen getroffen werden, die von den Absätzen 1 bis 6 abweichen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen/Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer oder die Prüferin/der Prüfer nach Beratung mit der Beisitzerin/dem Beisitzer sie mit „bestanden“ bewertet haben/hat.
- (3) Die Teilprüfung in einem Unterrichtsfach ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung und/oder alle angerechneten Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet sind.
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Teilprüfungen in beiden Unterrichtsfächern bestanden sind.
- (5) Eine nach § 6 angerechnete Prüfungsleistung oder nach § 10 Abs. 4 angerechnete Studienleistung gilt auch als bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser benotet wurde.

§ 12

Benotung der Prüfungsleistung auf Antrag

- (1) Auf Antrag der Studierenden werden die Prüfungsleistungen abweichend von § 11 benotet. Als Noten sind zu verwenden:
- | | | | |
|--------------|-----|---|---|
| sehr gut | (1) | = | eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) | = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) | = | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Weichen die Noten der Prüferinnen/Prüfer für eine mündliche Prüfung voneinander ab, so ist die Note gemäß Absatz 5 rechnerisch zu ermitteln. Wird die mündliche Prüfung von einer Prüferin/einem Prüfer mit Beisitzerin/Beisitzer abgenommen, so benotet sie nach Beratung mit der Beisitzerin/dem Beisitzer allein die Prüferin/der Prüfer. Rechnet der Prüfungsausschuß eine Studienleistung an, so ist die Note des/der Lehrenden, der/die die Studienleistung bewertet hat, zu übernehmen.

(3) Die Note der Teilprüfung in einem Unterrichtsfach ist aus der Note der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 und/oder den Noten der angerechneten Studienleistungen gemäß Absatz 2 Satz 3 rechnerisch zu ermitteln; dabei ist die Note der mündlichen Prüfung mit der Anzahl der in ihr enthaltenen Prüfungsgebiete zu gewichten.

(4) Die Note der Zwischenprüfung ist aus den Noten der Teilprüfungen in beiden Unterrichtsfächern rechnerisch zu ermitteln.

(5) Bei der rechnerischen Ermittlung einer Note wird diese als Durchschnittswert festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, so ist die erste Dezimalstelle auszuweisen, es wird „nicht gerundet“.

(6) Die Noten der Teilprüfungen in den Unterrichtsfächern und die Note der Zwischenprüfung sind wie folgt zu benennen:

- 1,0 bis 1,5 wird „sehr gut“,
1,6 bis 2,5 wird „gut“,
2,6 bis 3,5 wird „befriedigend“,
3,6 bis 4,0 wird „ausreichend“,
4,1 bis 6,0 wird „nicht bestanden“.

(7) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen der Teilprüfungen in beiden Unterrichtsfächern mit „ausreichend“ oder besser beurteilt worden sind.

(8) Eine Benotung nach den vorstehenden Bestimmungen findet nur dann statt, wenn auch alle nach § 6 angerechneten Prüfungsleistungen und nach § 10 Abs. 4 angerechneten Studienleistungen benotet worden sind. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Bewertung nach § 11.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nichtbestandenen Teilprüfungen und dabei auf die mündlichen Prüfungen. Ist die Prüfung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(2) Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung ist die Frist gemäß § 9 Abs. 1 nicht anzuwenden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Meldung abzulegen; der Zwischenprüfungsausschuß kann auf Antrag der Studierenden Ausnahmen zulassen.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer/eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einer/einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich, angelegliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Abschluß der Prüfung beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einer schriftlichen Bescheid.

(3) Verlassen Studierende die Hochschule, wechseln sie den Studiengang oder beenden sie den ersten Studienabschnitt, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten die Studierenden im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und bestandenen Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

§ 16

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung in diesem Fach ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ent-

scheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Studienberatung

Nach den Teilprüfungen soll eine Studienberatung durch die Prüferinnen/Prüfer stattfinden.

§ 19

Besondere Bestimmungen

Wer im Rahmen seines Lehramtsstudiums die Ausbildung in einem der beiden Unterrichtsfächer an einer anderen Hochschule durchführt, legt die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung nur als Teilprüfung in dem an der Universität Oldenburg studierten Unterrichtsfach ab. § 10 Abs. 4 Satz 4 ist nicht anzuwenden. Der Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 beschränkt sich auf dieses Unterrichtsfach. Das Zeugnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält den Vermerk, daß über die Zwischenprüfung im anderen Fach ein Zeugnis der anderen Hochschule vorzulegen ist. Die Zwischenprüfung im anderen Unterrichtsfach wird nach den Bestimmungen der anderen Hochschule durchgeführt.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Studium für das jeweilige Lehramt vor dem Wintersemester 1987/88 begonnen haben, können die Zwischenprüfungen nach der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden vorläufigen Ordnung ablegen.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung erbrachte studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 Abs. 1 Halbsatz 2 der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden vorläufigen Ordnung gelten als Teilprüfung in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften gemäß dieser Ordnung, wenn sie sich auf die Prüfungsgebiete „Grundlagen der BWL“ und „Grundlagen der VWL“ beziehen; § 10 Abs. 4 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Wenn sie sich auf andere Gebiete beziehen, werden sie auf die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften gemäß § 8 Abs. 1 als Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden angerechnet; § 6 Abs. 8 Satz 4 Halbsatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Im übrigen kann der Zwischenprüfungsausschuß bei Studierenden, die ihr Studium für das jeweilige Lehramt nach dem Sommersemester 1987 und vor Inkrafttreten dieser Ordnung unter Anrechnung von Studienzeiten begonnen haben, Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung zulassen, soweit dies zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes erforderlich ist; § 6 Abs. 8 Satz 4 Halbsatz 2 gilt sinngemäß.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 19 mit Wirkung vom 1. 10. 1987 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 2)

Unterrichtsfächer für das Lehramt an Gymnasien

Unterrichtsfach: Biologie

1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:
- Botanik
 - Zoologie
 - Ökologie
 - Mikrobiologie oder Biochemie
 - Didaktik des Biologieunterrichts
 - Chemie für Biologen
 - Physik für Biologen
- im Umfang von 39 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:
- zwei Grundpraktika aus den Bereichen Botanik, Zoologie und Mikrobiologie oder Biochemie
 - Grundpraktikum Ökologie
 - Bestimmungsübung Botanik oder Zoologie
 - Praktikum Allgemeine Chemie für Biologen, falls Chemie nicht weiteres Unterrichtsfach ist
 - Praktikum Physik I oder II für Biologen, falls Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,
- nachzuweisen durch die Laufkarte.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

- Grundkenntnisse in zweien der drei Bereiche:
- Botanik
 - Zoologie
 - Mikrobiologie oder Biochemie.

Unterrichtsfach: Chemie

1. Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:
- Allgemeine Chemie
 - Anorganische Chemie
 - Physik für Chemiker
 - Mathematik für Chemiker
 - Didaktik der Chemie/Geschichte der Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
- im Umfang von 56 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:
- Praktikum der Allgemeinen Chemie
 - Grundpraktikum der Anorganischen Chemie I und II
 - Praktikum Physik für Chemiker, falls Physik nicht weiteres Fach ist
 - Übung zur Mathematik für Chemiker, falls Mathematik nicht weiteres Fach ist
 - Grundpraktikum zur Physikalischen oder Organischen Chemie,
- nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Laufkarte).

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

- Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Anorganischen Chemie und
- Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Allgemeinen Chemie oder Einblick in die Grundlagen der Didaktik bzw. Geschichte der Chemie oder Einblick in die Grundlagen der Organischen Chemie oder Einblick in die Grundlagen der Physikalischen Chemie.

(Die Anrechnung von Studienleistungen auf die mündliche Prüfung ist nicht möglich.)

Unterrichtsfach: Deutsch**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:**

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Didaktik

(Je eine Einführung und je zwei Proseminare; darunter kann auch ein Proseminar zu Gegenstandsbereichen der älteren Germanistik sein.)

(Ab Prüfungsemester Wintersemester 1991/92:

Je eine Einführung und insgesamt sieben Proseminare unterschiedlichen Typs — gemäß Studienordnung —; darunter zwei Proseminare unterschiedlichen Typs zu Gegenstandsbereichen der älteren Germanistik.)

im Umfang von 24 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- je ein Proseminar in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft
- ein weiteres Proseminar in Literaturwissenschaft oder älterer Germanistik,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

1.3 Kenntnis von zwei Fremdsprachen,
nachzuweisen durch einen Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 und Anlage 3.**2. Prüfungsanforderungen**

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den zwei Gebieten

- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft.

Unterrichtsfach: Englisch**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:**

- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft
- Landeswissenschaft
- Fachdidaktik

im Umfang von 28 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- je ein Proseminar in Literaturwissenschaft Sprachwissenschaft Landeswissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft

— Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis, nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme/Sprachnachweis 1 bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

1.3 Kenntnis folgender Fremdsprachen:
Kleines Latein und eine weitere Fremdsprache, nachzuweisen durch einen Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 und Anlage 3.**2. Prüfungsanforderungen**

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Sachliche und methodische Grundkenntnisse in den drei Gebieten

- Literaturwissenschaft

- Sprachwissenschaft oder Landeswissenschaft
- Sprachpraxis.

Die mündliche Prüfung wird zum Nachweis der Sprachpraxis etwa 15 Minuten in englischer Sprache geführt; die Anrechnung von Studienleistungen in Sprachpraxis auf die Zwischenprüfung ist nicht möglich. Abweichend von § 10 Abs. 2 dauert die mündliche Prüfung je Kandidat/Kandidatin insgesamt etwa 30 Minuten. Wird gemäß § 10 Abs. 4 eine Studienleistung angerechnet, so vermindert sich die Dauer um etwa zehn Minuten. Werden zwei Studienleistungen angerechnet, so dauert die mündliche Prüfung etwa 15 Minuten; der Kandidat/die Kandidatin bestimmt dann den Gegenstand der Prüfung in Sprachpraxis aus den Bereichen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeswissenschaft oder Fachdidaktik.

Unterrichtsfach: Evangelische Religion**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:**

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
- Religionswissenschaften
- Religionspädagogik (einschl. Fachdidaktik)

im Umfang von 24 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- Proseminar in den Studiengebieten Altes Testament oder Neues Testament
- Proseminar in den Studiengebieten Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

1.3 Kenntnis folgender Fremdsprachen:
Latein und fachgebundene Griechischkenntnisse, nachzuweisen durch einen Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 und Anlage 3.**2. Prüfungsanforderungen**

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den drei Gebieten

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik.

Unterrichtsfach: Geschichte**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:**

- Geschichte des Altertums
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit (16. bis 20. Jahrhundert)
- Didaktik der Geschichte

im Umfang von 24 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

je ein Proseminar zu den Bereichen

- Geschichte des Altertums
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit (16. bis 20. Jahrhundert),

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

1.3 Kenntnis folgender Fremdsprachen:
Latein und eine neuere Fremdsprache, nachzuweisen durch einen Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 und Anlage 3.**2. Prüfungsanforderungen**

2.1 In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse

- in einem der drei Bereiche
 - Geschichte des Altertums
 - Geschichte des Mittelalters
 - Geschichte der frühen Neuzeit

— im Bereich Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

2.2 Abweichend von § 10 Abs. 1 ist zusätzlich der Nachweis einer bestandenen zweistündigen Klausur zur

— Interpretation einer lateinischen Quelle

im Rahmen eines entsprechenden Lektürekurses zu erbringen. Die Klausur kann vor Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 1 durchgeführt werden; einer Zulassung gemäß § 9 bedarf es nicht. Prüfer/Prüferin ist der/die Lehrende des Lektürekurses; einer Bestellung als Prüfer/Prüferin und einer Bewertung der Klausur durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin bedarf es nicht. Ein gemäß § 12 Abs. 1 benoteter Nachweis der Klausur wird gemäß § 12 Abs. 3 wie eine angerechnete Studienleistung gewichtet.

Unterrichtsfach: Kunst**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:**

- Bildende Kunst
- Visuelle Medien
- Textiles Gestalten

(jeweils Fachwissenschaft, Fachpraxis und Fachdidaktik) im Umfang von 30 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- Praxis im Bereich Bildende Kunst
- Praxis im Bereich Visuelle Medien
- Praxis im Bereich Textiles Gestalten

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse und praktische Fähigkeiten in den beiden Gebieten

- Bildende Kunst
- Visuelle Medien.

Unterrichtsfach: Mathematik**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:**

- Analysis
- Lineare Algebra und Geometrie
- Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Studienordnung
- Didaktik der Mathematik

im Umfang von 34 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- je eine Übung zur Analysis und zur Linearen Algebra und Geometrie
- ein Proseminar oder eine weitere Übung,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den zwei Gebieten:

- Analysis
- Lineare Algebra und Geometrie.

Unterrichtsfach: Musik**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:**

- Musikpraxis und Musiktheorie
- Instrumentalspiel bzw. Gesang (Unterricht in jedem Semester)
- Musiklehre/-analyse (drei aufeinander aufbauende Kurse)
- Apparative Praxis (einführender und Produktionskurs)
- Theorie und Praxis der populären Musik, Improvisation, Produktion, Ensemblemusikpraxis (je ein Kurs)

Musikwissenschaft

— drei Kurse

Musikpädagogik einschl. Musikdidaktik

— zwei Kurse
im Umfang von 36 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- je ein Kurs im Bereich
 - Musikwissenschaft
 - Musikpädagogik/Musikdidaktik
 - Musikpraxis und Musiktheorie (Instrumentalspiel und Gesang oder Musiklehre und -analyse),

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

- Darstellung und Begründung der Lösung einer musikpraktischen Aufgabe von mittlerem Schwierigkeitsgrad unter Bezug auf einen weiterführenden Kurs des Studienbereichs Musikpraxis und Musiktheorie

— Grundkenntnisse im Studienbereich Musikwissenschaft oder Musikpädagogik/Musikdidaktik.

Unterrichtsfach: Physik**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:**

- Grundlagen physikalischer Messungen
- Elektrodynamik und ihre Einbettung in die spezielle Relativitätstheorie
- Thermodynamik und statistische Physik
- Mechanik, Atomphysik und Einführung in die Quantenmechanik
- Mathematik für Physiker
- Fachdidaktik

— zwei Experimentalpraktika
im Umfang von 36 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- Anfängerpraktikum
- eine Übung in Experimentalphysik oder ein weiteres Praktikum
- eine Lehrveranstaltung in Mathematik, falls Mathematik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den vier Gebieten:

- Mechanik
- Elektrizität, Magnetismus, Optik
- Wärme, Statistik
- Atom- und Quantenphysik

(die Gebiete können auch unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt werden).

Abweichend von § 10 Abs. 2 dauert die mündliche Prüfung je Kandidat/Kandidatin insgesamt etwa 30 Minuten. Werden gemäß § 10 Abs. 4 Studienleistungen angerechnet, so vermindert sich die Dauer für jede angerechnete Studienleistung um etwa fünf Minuten; die mündliche Prüfung entfällt bei vier angerechneten Studienleistungen.

Unterrichtsfach: Russisch**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft
- Mediävistik
- Landeskunde
- Sprachpraxis

im Umfang von 36 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- je ein Proseminar in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft,
 - ein weiteres Proseminar in Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Mediävistik oder Landeskunde,
 - eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis,
- nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme/Sprachnachweis bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

1.3 Kenntnis folgender Fremdsprachen:

- Kleines Latein und eine weitere Fremdsprache,
- nachzuweisen durch einen Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 und Anlage 3.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den drei Gebieten:

- Sprachpraxis
- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft oder Landeskunde.

Unterrichtsfach: Sport**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- a) Allgemeine Theorie des Sports
- Sport und Bewegung
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Erziehung (je eine Lehrveranstaltung)

b) Praxis des Sports und ihre spezielle Theorie (drei thematisch unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 34 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- je eine Veranstaltung zu zwei Bereichen der Allgemeinen Theorie des Sports (Nr. 1.1 Buchst. a),

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

- Nachweis einer bestandenen Teilprüfung der praktisch-methodischen Prüfung (§ 45 Abs. 3 PVO-Lehr I).

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den vier Bereichen der Allgemeinen Theorie des Sports (Nr. 1.1 Buchst. a).

Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 dauert die mündliche Prüfung je Kandidat/Kandidatin insgesamt etwa 30 Minuten. Werden gemäß § 10 Abs. 4 Studienleistungen angerechnet, so vermindert sich die Dauer für jede angerechnete Studienleistung um etwa fünf Minuten; die mündliche Prüfung entfällt bei vier angerechneten Studienleistungen.

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 2)

Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und Unterrichtsfächer für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen**Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften****1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts nach Maßgabe der Studienordnung in den Studiengebieten:

- Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 54 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

(Zusätzlich ist im ersten Studienabschnitt Berufs- und Wirtschaftspädagogik gemäß Studienordnung zu studieren und das erste Schulpraktikum durchzuführen.)

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- Einzel- und gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Statistik
- Recht: Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

2. Prüfungsanforderungen

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Teilprüfung entsprechend Abschnitt II der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (DPO) vom 17. 3. 1988 (Nds. MBl. S. 365) durchgeführt, und zwar durch Ablegung von:

- einer zweistündigen Klausur in den Grundzügen der Volkswirtschaftslehre (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 DPO — nur erste Klausur —)
- zwei zweistündigen Klausuren in den Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 DPO).

Die Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 1 sind Voraussetzungen zur Erteilung des Zeugnisses, nicht jedoch zur Ablegung der Klausuren. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Klausuren bestimmen sich nach § 15 DPO, wobei an die Stelle der Erklärung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 DPO die Erklärung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Ordnung tritt. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss nach § 3 dieser Ordnung, wobei über die Kriterien Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 DPO herzustellen ist.

Unterrichtsfach: Chemie**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Allgemeine Chemie
- Anorganische Chemie
- Didaktik der Chemie/Geschichte der Chemie
- Physikalische Chemie oder Organische Chemie

im Umfang von 36 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- Praktikum der Allgemeinen Chemie
- Grundpraktikum der Anorganischen Chemie I und II
- Grundpraktikum zur Physikalischen oder Organischen Chemie,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Laufkarte).

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

- Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Anorganischen Chemie und
- Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Allgemeinen Chemie oder Einblick in die Grundlagen der Didaktik bzw. Geschichte der Chemie oder Einblick in die Grundlagen der Organischen Chemie oder Einblick in die Grundlagen der Physikalischen Chemie.

(Die Anrechnung von Studienleistungen auf die mündliche Prüfung ist nicht möglich.)

Unterrichtsfach: Deutsch**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Didaktik

(je eine Einführung und zwei Proseminare)

im Umfang von 18 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- je ein Proseminar in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den zwei Gebieten

- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft.

Unterrichtsfach: Englisch**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft
- Landeskunde
- Fachdidaktik

im Umfang von 20 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- je ein Proseminar in
 - Literaturwissenschaft
 - Sprachwissenschaft oder Landeskunde
- Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme/Sprachnachweis I bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Sachliche und methodische Grundkenntnisse in den drei Gebieten

- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft oder Landeskunde
- Sprachpraxis.

Die mündliche Prüfung wird zum Nachweis der Sprachpraxis etwa 15 Minuten in englischer Sprache geführt; die Anrechnung von Studienleistungen in Sprachpraxis auf die Zwischenprüfung ist nicht möglich. Abweichend von § 10 Abs. 2 dauert die mündliche Prüfung je Kandidat/Kandidatin insgesamt etwa 30 Minuten. Wird gemäß § 10 Abs. 4 eine Studienleistung angerechnet, so vermindert sich die Dauer um etwa zehn Minuten. Werden zwei Studienleistungen angerechnet, so dauert die mündliche Prüfung etwa 15 Minuten; der Kandidat/die Kandidatin bestimmt dann den Gegenstand der Prüfung in Sprachpraxis aus den Bereichen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde oder Fachdidaktik.

Unterrichtsfach: Evangelische Religion**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
- Religionswissenschaften
- Religionspädagogik (einschl. Fachdidaktik)

im Umfang von 16 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- Lehrveranstaltung in den Studiengebieten Altes Testament oder Neues Testament
- Lehrveranstaltung in den Studiengebieten Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionswissenschaften oder Religionspädagogik,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den zwei Gebieten

- Altes Testament oder Neues Testament
- Kirchengeschichte oder Systematische Theologie.

Unterrichtsfach: Gemeinschaftskunde**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Struktur und Entwicklung des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland
- Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme
- Internationale — einschl. der weltwirtschaftlichen — Beziehungen
- Arbeit und Betrieb in sozialen Zusammenhängen
- Politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien

im Umfang von 16 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- zwei Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studiengebieten nach Nr. 1.1
- eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Arbeitsrecht,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Fähigkeit, Probleme/Sachverhalte inhaltlich zu skizzieren, kontrovers zu akzentuieren sowie theoretisch und methodologisch aus soziologischer und politikwissenschaftlicher Perspektive zu diskutieren in

— zwei Studiengebieten nach Nr. 1.1, davon mindestens eines in einem nach Nr. 1.2 nicht nachgewiesenen Studienggebiet.

Unterrichtsfach: Kunst**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Bildende Kunst
- Visuelle Medien

(jeweils Fachwissenschaft, Fachpraxis, Fachdidaktik) im Umfang von 16 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgender Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnitts:

- Praxis im Bereich Bildende Kunst oder
- Praxis im Bereich Visuelle Medien

(vgl. Nr. 2).

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse und praktische Fähigkeiten in dem nach Nr. 1.2 nicht nachgewiesenen Bereich.

Unterrichtsfach: Mathematik**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Analysis
- Lineare Algebra und Geometrie
- Wahlpflichtveranstaltung gemäß Studienordnung
- Didaktik der Mathematik

im Umfang von 24 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- je eine Übung zur Analysis und zur Linearen Algebra und Geometrie
- ein Proseminar oder eine weitere Übung,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den zwei Gebieten:

- Analysis
- Lineare Algebra und Geometrie.

Unterrichtsfach: Musik**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Musikpraxis und Musiktheorie
- Instrumentalspiel bzw. Gesang (Unterricht in jedem Semester)

— Musiklehre/-analyse (drei aufeinander aufbauende Kurse)

— Apparative Praxis (einführender Kurs)

— Theorie und Praxis der populären Musik, Improvisation, Produktion, Ensemblemusikpraxis (je ein Kurs)

Musikwissenschaft

— ein Kurs

Musikpädagogik einschl. Musikdidaktik

— ein Kurs

im Umfang von 26 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- Lehrveranstaltung zu Instrumentalspiel/Gesang, nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

- Darstellung und Begründung der Lösung einer musikalischen Aufgabe von mittlerem Schwierigkeitsgrad unter Bezug auf einen weiterführenden Kurs des Studienbereichs Musikpraxis und Musiktheorie
- Grundkenntnisse im Studienbereich Musikwissenschaft oder Musikpädagogik/Musikdidaktik.

Unterrichtsfach: Physik**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- Grundlagen physikalischer Messungen
- Elektrodynamik und ihre Einbettung i. d. spezielle Relativitätstheorie
- Thermodynamik und statistische Physik
- Mechanik, Atomphysik und Einführung in die Quantenmechanik
- Mathematik
- Fachdidaktik
- zwei Experimentalpraktika

im Umfang von 24 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- Anfängerpraktikum
- Übung in Experimentalphysik oder weiteres Praktikum,

nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den beiden Gebieten:

- Grundlagen der Physik
- mathematische und experimentelle Methoden der Physik (die Gebiete können auch unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt werden).

Unterrichtsfach: Sport**1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengebieten:

- a) Allgemeine Theorie des Sports

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung

(je eine Lehrveranstaltung)

b) Praxis des Sports und ihre spezielle Theorie (drei thematisch unterschiedliche Lehrveranstaltungen)

im Umfang von 18 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- eine Lehrveranstaltung zu einem Bereich der Allgemeinen Theorie des Sports (Nr. 1.1 Buchst. a), nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bzw. durch eine auf die Zwischenprüfung anrechenbare Studienleistung gemäß § 10 Abs. 4.
- Nachweis einer bestandenen Teilprüfung der praktisch-methodischen Prüfung (§ 65 Abs. 3 PVO-Lehr I).

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den vier Bereichen der Allgemeinen Theorie des Sports (Nr. 1.1 Buchst. a).

Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 dauert die mündliche Prüfung je Kandidat/Kandidatin insgesamt etwa 30 Minuten. Werden gemäß § 10 Abs. 4 Studienleistungen angerechnet, so vermindert sich die Dauer für jede angerechnete Studienleistung um etwa fünf Minuten; die mündliche Prüfung entfällt bei vier angerechneten Studienleistungen.

**Anlage 3
(zu § 8 Abs. 2)**

1. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind.

2. Fachgebundene Sprachkenntnisse

Fachgebundene Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zu ihrem Erwerb eingerichteten Lehrveranstaltungen einer Hochschule, durch einen der unter Nr. 1 aufgeführten Nachweise oder durch den Nachweis über das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum oder das Graecum.

**Anlage 4
(zu § 15 Abs. 1)****Universität Oldenburg****Zeugnis über die Zwischenprüfung**

Herr/Frau¹⁾ geboren am in hat gemäß der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen (Bek. des MWK vom 6. 12. 1989, Nds. MBl. 1990 S. 188) die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien/Berufsbildenden Schulen¹⁾ mit dem Gesamtergebnis abgeschlossen.²⁾

Prüfung im ersten Unterrichtsfach/ in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften¹⁾

Prüfung im zweiten Unterrichtsfach/ im Unterrichts-fach¹⁾

Oldenburg, den

(Siegel)

Der/Die Vorsitzende¹⁾ des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin werden die Prüfungsleistungen benotet. Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.